Kulturerbe in Bewegung
Deutsches Nationalkomitee
für Denkmalschutz

www.dnk.de

Geschäftsordnung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz

Stand 17. November 2014

§ 1
Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz setzt sich als interdisziplinärer Interessensverband für eine nachhaltige Integration und Bewahrung des kulturellen Erbes ein. Es bildet auf Bundesebene eine Plattform für die – aufgrund der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung im Wesentlichen föderal geprägte – Denkmalpflege auf Landesebene. Als fachliches und politisches Gremium ist es Schnittstelle zwischen Fachebene, Regierungen und Verwaltungen.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz sind Vertreter/innen von Körperschaften, Organisationen, Einrichtungen und Verbänden sowie Einzelpersönlichkeiten, die mit Aufgaben zur Umsetzung von Denkmalschutz und Denkmalpflege befasst sind.

(2) Für Mitglieder, die von Körperschaften, Organisationen, Einrichtungen und Verbänden entsandt sind, können ständige Vertreter/innen benannt werden. Eine Stimmübertragung ist möglich.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn gegenüber dem/der Präsidenten/in schriftlich die Mitarbeit im Komitee aufgekündigt wird oder wenn das Mitglied aus der Funktion, in der es berufen wurde, ausscheidet.
Der/die Präsident/in benennt und verabschiedet die Mitglieder offiziell.

§ 3 Organe

(1) Organe des Komitees sind:
· die Mitgliederversammlung,
· das Präsidium.

(2) Dem Präsidium des Komitees sollen angehören
· ein/e der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland angehörende/r und von ihr für 3 Jahre entsandte/r Landesminister/in als Präsident/in
· als Vizepräsidenten der/die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und ein/e der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland angehörende/r und von ihr zu entsendende/r Landesminister/in. Präsident/in und Vizepräsident/in (Vertreter der KMK) sollen im Abstand von drei Jahren zwischen den Ländergruppen wechseln.
· Zwei Mitglieder des Deutschen Bundestages, die Präsidenten/innen der kommunalen Spitzenverbände, ein/e für den Denkmalschutz zuständige/r, nicht der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder angehörende/r Landesminister/in.
Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Präsidium ein Exekutivkomitee berufen.

§ 4 Aufgaben der Organe

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie entscheidet über die Leitlinien für die Arbeit, insbesondere über das Arbeitsprogramm und den Haushalt mit der einfachen Mehrheit. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet sie mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

(2) Das Präsidium leitet die Arbeit des Komitees. Der/die Präsident/in vertritt das Komitee.

(3) Das Präsidium kann die Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle übertragen. Insoweit vertritt die Geschäftsstelle das Komitee gegenüber Dritten.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Komitees wird bei dem/der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien geführt, das Büro des/der Präsidenten/in an dessen Amtssitz.

§ 6 Arbeitsgruppen

Das Präsidium kann Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen.
Der/die Präsident/in benennt und verabschiedet deren Mitglieder offiziell.

§ 7 Sachverständige

Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Exekutivkomitees und der Arbeitsgruppen können Sachverständige hinzugezogen werden; es können auch schriftliche Stellungnahmen von Sachverständigen eingeholt werden. Über die Gewährung von Vergütungen entscheidet das Präsidium.

§ 8 Finanzierung

(1) Die Arbeit des Komitees wird aus öffentlichen und privaten Beiträgen finanziert. Die Einbringung von Sachleistungen ist möglich.

(2) Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, soweit zu ihrer Erfüllung Mittel zur Verfügung stehen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung, Auflösung des Komitees

Über Änderungen der Geschäftsordnung und die Auflösung des Komitees entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder.